

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Frau Elisabeth Baume-Schneider
Bundesrätin
Bundeshaus West
3003 Bern

Frauenfeld, 6. Juni 2023

310

Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf für eine Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (V-StGB-MStG; SR 311.01) und teilen Ihnen mit, dass wir die Variante der Anpassung der V-StGB-MStG begrüßen und eine eigenständige Verordnung zum Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG; SR 311.1) für die Regelung der Thematik des Zusammentreffens von Sanktionen nach JStG und dem Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) zum gleichzeitigen Vollzug nicht als notwendig erachten. Die entsprechenden Koordinations- und Zuständigkeitsbestimmungen können problemlos in die bereits bestehende Verordnung integriert werden. Die explizite und nicht mehr bloss analoge Regelung zur Koordination des gleichzeitigen Vollzugs von erwachsenen- und jugendstrafrechtlichen Sanktionen und bezüglich der Zuständigkeit zum Vollzug unterstützen wir ausdrücklich. Den dabei konsequent angewendeten Grundsätzen "Massnahme vor Strafe" und "Vollzug der dringlichsten und zweckmässigsten Massnahmen bei Aufschub der übrigen Massnahmen" bei gleichzeitigem Zusammentreffen von Schutz- und therapeutischen Massnahmen stimmen wir ebenfalls zu. Für die weiteren Rechtsetzungsarbeiten bitten wir Sie indessen, die nachfolgenden Bemerkungen zu berücksichtigen.

Titel der Abschnitte 3 und 3a

Wir schlagen vor, dass der Titel des 3. Abschnitts aufgrund der geplanten Änderungen wie folgt angepasst wird: "Zusammentreffen mehrerer Sanktionen nach dem StGB im Vollzug". Dadurch würde der Titel mit Art. 1 lit. b V-StGB-MStG übereinstimmen und sich deutlicher vom Titel des Abschnitts 3a unterscheiden.

2/4

Der Titel des Abschnitts 3a müsste im Sinne der Einheitlichkeit ebenfalls wie folgt angepasst werden: "Zusammentreffen von Sanktionen nach dem JStG und dem StGB im Vollzug". Mit diesem Änderungsvorschlag würde der Abschnittstitel mit dem neuen Art. 1 lit. b^{bis} übereinstimmen.

Art. 11 und 12

Wir weisen darauf hin, dass Art. 11 und Art. 12 V-StGB-MStG nach wie vor das Zusammentreffen gleichzeitig vollziehbarer gemeinnütziger Arbeiten sowie das Zusammentreffen gleichzeitig vollziehbarer gemeinnütziger Arbeiten und freiheitsentziehender Sanktionen regeln. Diese beiden Regelungen betreffen die altrechtliche gemeinnützige Arbeit als Sanktion, die es im aktuellen Strafgesetzbuch nicht mehr gibt. In Art. 11 V-StGB-MStG wird auf Art. 38 StGB, Art. 39 StGB und Art. 107 StGB verwiesen, die alle im Rahmen der Änderungen des Sanktionenrechts mit Wirkung ab 1. Januar 2018 aufgehoben wurden. Gemäss aktueller Rechtslage ist die gemeinnützige Arbeit eine besondere Vollzugsform für die Verbüssung von Freiheitsstrafen bis sechs Monaten oder Bussen und Geldstrafen (Art. 79a StGB). Die altrechtliche Sanktion der gemeinnützigen Arbeit kann nicht mehr ausgesprochen werden, weshalb Art. 11 V-StGB-MStG und 12 V-StGB-MStG zu streichen sind. Für die in diesen beiden Artikeln aufgeführten Konstellationen gibt es Regelungen in den Richtlinien des Ostschweizer Strafvollzugskonkordates (OSK) über die besonderen Vollzugsformen vom 31. März 2017 und in den Richtlinien des OSK über die Abtretung der Vollzugskompetenzen und den rechtshilfeweisen Strafvollzug vom 27. Oktober 2017.

Art. 12e

Diese Regelung lässt offen, ob bei Zweckerreichung der Unterbringung nach Art. 15 JStG die Freiheitsstrafe nach StGB noch vollzogen werden muss und wie eine allfällige Freiheitsbeschränkung während der Unterbringung allenfalls anzurechnen ist. Gemäss dem Wortlaut wäre immer anschliessend an die Unterbringung – unabhängig, ob die Massnahme erfolgreich war oder nicht – noch die gesamte Freiheitsstrafe zu vollziehen. Dies würde jedoch dem Grundsatz "Massnahme vor Strafe" widersprechen, die resozialisierende Wirkung der Unterbringung gefährden und auch nicht der Systematik der V-StGB-MStG entsprechen.

In Anlehnung an Art. 32 Abs. 2 JStG sowie Art. 62b Abs. 3 StGB sollte auf den Vollzug der Freiheitsstrafe bei Zweckerreichung der Massnahme verzichtet werden. Bei Beendigung der Massnahme aus anderen Gründen ist in Anlehnung an Art. 32 Abs. 3 JStG und Art. 62c Abs. 1 StGB die Freiheitsbeschränkung der Unterbringung an die Freiheitsstrafe anzurechnen.

3/4

Weiter erscheint uns wichtig, festzuhalten, dass diese Bestimmung auch zur Anwendung gelangen muss, wenn es sich um eine vorzeitig angetretene Freiheitsstrafe handelt. Wir erachten aber die Gesetzesbestimmung dafür als ausreichend.

Aufgrund dieser Ausführungen schlagen wir folgende Formulierung zu Art. 12e des Entwurfs vor:

"¹ Treffen Unterbringungen nach Art. 15 JStG mit Freiheitsstrafen nach StGB im Vollzug zusammen, so geht der Vollzug der Unterbringung dem Vollzug der Freiheitsstrafe vor. Die zuständige Behörde schiebt die Freiheitsstrafe auf.

² Für den Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafen sind die Art. 62b Abs. 3 und Art. 62c Abs. 2 StGB sinngemäss anwendbar."

Fehlende Bestimmungen in Abschnitt 3a

Die aktuelle Fassung der V-StGB-MStG regelt in Art. 10 die Problematik "Gleichzeitig vollziehbare ambulante Massnahmen und Freiheitsstrafen".

Nach dem Grundsatz "Massnahme vor Strafe" muss auch beim Zusammentreffen einer ambulanten Behandlung nach JStG und Freiheitsstrafen nach StGB analog zu Art. 10 V-StGB-MStG die Möglichkeit bestehen, die Freiheitsstrafe zugunsten der ambulanten Behandlung aufzuschieben.

Aufgrund dieser Überlegungen schlagen wir folgende neue Bestimmung vor:

"¹ Treffen ambulante Behandlungen nach Art. 14 JStG mit Freiheitsstrafen nach StGB im Vollzug zusammen, so vollzieht die zuständige Behörde:

- a. die ambulanten Massnahmen und Freiheitsstrafen gleichzeitig oder
- b. schiebt den Vollzug der Freiheitsstrafe auf.

² Für den Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafen ist Art. 63b Abs. 1 und 2 StGB sinngemäss anwendbar."

Es ist ausserdem darauf hinzuweisen, dass zum Zusammentreffen von Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverboten nach Jugendstrafrecht (Art. 16a JStG) und nach Erwachsenenstrafrecht (Art. 67 bis 67b StGB) im vorliegenden Entwurf keine Regelung vorgesehen ist. Diesbezüglich bestand jedoch auch bisher keine Norm im V-StGB-MStG für das Zusammentreffen dieser Verbote aus verschiedenen Kantonen im Erwachsenenstrafrecht. Aus diesem Grund müssten für beide Konstellationen neue Bestimmungen geschaffen werden.

4/4

Art. 12f

Diese Regelung lässt nach unserer Auffassung offen, was mit der aufgeschobenen Strafe nach JStG zu geschehen hat. Aus unserer Sicht drängt sich daher eine analoge Anpassung wie zu Art. 12e des Entwurfs wie folgt auf:

"² Für den Vollzug der aufgeschobenen Strafen ist Art. 32 Abs. 2 bis 4 JStG sinngemäss anwendbar."


Art. 14

Beim Zusammentreffen von persönlicher Leistung mit Freiheitsstrafe (Art. 12c Abs. 3 des Entwurfs) sollte nicht derjenige Kanton zuständig sein, dessen Gericht oder urteilende Behörde die als erste zum Vollzug gelangende Sanktion verhängt hat, sondern derjenige Kanton, dessen Gericht oder urteilende Behörde die zum Vollzug gelangenden Sanktionen verhängt hat, je separat für die ausgesprochene Sanktion. Dies entspricht der Regelung in Abs. 1 lit. e.

Die persönlichen Leistungen fallen in der Regel kurz aus, d.h. lediglich ein oder wenige Tage. Es erscheint daher nicht sachgerecht, wenn eine allfällige lange Freiheitsstrafe in die Zuständigkeit desjenigen Kantons fällt, dessen Gericht oder urteilende Behörde lediglich eine kurze persönliche Leistung ausgesprochen hat. Art. 14 Abs. 1 lit. c des Entwurfs ist entsprechend anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates


Der Staatsschreiber
